

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Erwin Huber, Klaus Stöttner, Christian Meißner, Martin Bachhuber** und **Fraktion (CSU)**,

Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Dr. Otto Bertermann, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein und **Fraktion (FDP)**

Keine Übernachtungssteuer in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag spricht sich gegen die Einführung neuer kommunaler Steuern auf Übernachtungen in Bayern aus, weil dies dem übergeordneten Ziel der Stärkung des Tourismus in Bayern widerspricht.

Begründung:

Die Landeshauptstadt München hat der Regierung von Oberbayern eine Satzung über die Erhebung einer Aufwandsteuer für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (sog. Übernachtungs- oder „Bettensteuer“) zur Genehmigung vorgelegt. In einigen anderen bayerischen Kommunen gibt es ähnliche Überlegungen.

Der Antrag der Landeshauptstadt wurde mit Bescheid vom 25. Oktober 2010 abgelehnt. Die Antragsteller begrüßen die ablehnende Entscheidung der Regierung von Oberbayern. Es ist zwar verständlich, dass die Kommunen angesichts der schwierigen Haushaltssituation versuchen, neue Einnahmequellen zu erschließen. Eine kommunale Übernachtungssteuer in bayerischen Gemeinden würde aber alle Bemühungen zur Stärkung der für Bayern wichtigen Tourismusbranche, die sich immer noch in einer durchaus schwierigen Lage befindet, zunichte machen. Die volkswirtschaftlichen Nachteile einer Übernachtungssteuer würden die Steuermehreinnahmen für die Gemeinden bei weitem übertreffen.

Nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes dürfen kommunale Steuersatzungen nicht genehmigt werden, wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt.

- Eine neue, zusätzliche Übernachtungssteuer würde zum einen die steuerlichen Zielsetzungen des Bundes beeinträchtigen. Gemäß Art. 5 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes gilt für Beherbergungsbetriebe nur noch der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG). Diese steuerliche Entlastung soll für Beherbergungsbetriebe zusätzliche finanzielle Spielräume als Voraussetzung für mehr Investitionen schaffen, dabei insbesondere der europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung tragen und die Schlechterstellung der deutschen Unternehmen gegenüber den ausländischen Konkurrenten beseitigen, da in mehr als drei Viertel der 26 anderen EU-Mitgliedsstaaten ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Hotelübernachtungen gilt. Die Erhebung von Übernachtungssteuern würde die Entlastungen des Beherbergungsgewerbes durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz abschöpfen und damit die Zielvorstellungen des Gesetzgebers im Bereich des Beherbergungsgewerbes konterkarieren.
- Eine neue, zusätzliche Übernachtungssteuer würde ferner mit dem Tourismus einen der wichtigsten Wirtschaftszweige im Freistaat Bayern belasten und damit auch volkswirtschaftliche Interessen des Staates beeinträchtigen. Die bayerischen Tourismusbetriebe erzielen einen jährlichen Umsatz von über 25 Mrd. Euro, davon rund 20 Prozent allein im Beherbergungsgewerbe. Diese wichtige Querschnittsbranche sichert insgesamt über 560.000 Menschen in Bayern ihr Einkommen. Im Beherbergungsgewerbe allein arbeiten rund 123.000 Personen, 10.000 davon als Auszubildende. Der Tourismus ist in Bayern einer der bedeutendsten und dynamischsten Wirtschaftssektoren, dem eine erhebliche regionalwirtschaftliche, arbeitsmarktwirtschaftliche, sozial- und gesellschaftspolitische Funktion zukommt. Die Erhebung kommunaler Übernachtungssteuern würde Investitionen im Beherbergungsgewerbe erschweren und dessen Wettbewerbsfähigkeit aufgrund höherer Übernachtungsentgelte verschlechtern.